

Friedhofsgebührensatzung

für den **Friedhof** der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde **Ockholm**

Auf Grundlage des § 26 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (Bestattungsgesetz) für Schleswig-Holstein und nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 38 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ockholm in der Sitzung am 25.04.2019 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ockholm und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Grabnutzungsgebühren sind im Voraus für die Dauer der Ruhezeit zu entrichten.
- (4) Der Kirchengemeinderat kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50 Euro abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5
Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)

- | | |
|---|----------------|
| 1. Wahlgrabstelle – je Grabbreite jährlich..... | 40,00 € |
| 2. Rasenwahlgrabstelle mit Pflanzstreifen – je Grabbreite jährlich..... | 45,00 € |
| 3. Urnenrasengrab in Rasenlage – je Grabbreite jährlich..... | 45,00 € |
| 4. Urnenbaum - je Grabbreite jährlich..... | 45,00 € |
| 5. Friedhofsunterhaltungsgebühr – je Grabbreite jährlich* | 20,00 € |

*Diese jährliche Gebühr gilt nur für bisherige jährliche Veranlagungen bis zur Vornahme einer Bestattung, bzw. eines freiwilligen Nacherwerbs. Im Falle des freiwilligen Nacherwerbs ist diese Gebühr bereits in der Grabnutzungsgebühr enthalten. Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechts aufgrund einer weiteren Bestattung werden die bisher noch nicht entrichteten Teile der Friedhofsunterhaltungsgebühr in einer Summe nacherhoben.

- | | |
|---|----------------|
| 6. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kindersarges in einer Wahlgrabstätte, wenn dadurch keine Ruhezeitverlängerung entsteht | 70,00 € |
| 7. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten
Für unbelegte Grabstätten kann das eingeschränkte Nutzungsrecht erworben werden, s. Friedhofssatzung § 15. Die Gebühr beträgt jeweils die Hälfte des uneingeschränkten Nutzungsrechts.
Das eingeschränkte Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht auf eine Bestattung. Im Falle einer Beisetzung ist für alle Grabbreiten das Nutzungsrecht in eine volle Gebühr nach 1. – 3. umzuwandeln. | |

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|----------------|
| 1. Allgemeine Verwaltungsgebühr..... | 50,00 € |
| (für Umschreibungen, Urkundenausstellungen, Grabsteingenehmigungen etc.) | |

III. Gebühren der Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft sowie das Abräumen der Kränze und das Aufhügeln der Grabstätte.

- | | |
|-----------------------------------|-----------------|
| 1. Für eine Erdbestattung | |
| a) im Wahlgrab | |
| für Särge bis 1,20 m Länge..... | 160,00 € |
| für Särge über 1,20 m Länge | 500,00 € |
| 2. Für eine Urnenbeisetzung..... | 150,00 € |

IV. Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|------------------------------------|---|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | 4-facher Betrag nach Ziffer III., Nr. 1 |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne | 2-facher Betrag nach Ziffer III., Nr. 2 |

V. Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Leichenhalle- je Sarg **80,00 €**

VI. Grabpflege

1. Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Lohn- und Sachkosten.
2. Die Kosten für die Errichtung von Stiftungen zur Grabpflege unterliegen nicht dieser Gebührensatzung, sie richten sich jeweils nach Größe des Grabes, den gewünschten Leistungen sowie den Sach- und Lohnkosten dafür. Sie werden vom Kirchengemeinderat gesondert festgesetzt.

§ 7 Besondere Leistungen

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung wird dauerhaft auf der Internetseite des Kirchenkreises Nordfriesland unter www.kirche-nf.de zur Einsichtnahme bereitgestellt und tritt am 01.06.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21.08.2012 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Ev.- Luth. Kirchenkreis Nordfriesland mit untenstehendem Datum kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ockholm, 16.05.2019

Der Kirchengemeinderat

Gez. Kerstin Schaack

Vorsitzende

Kirchensiegel

gez. Norbert Hansen

Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Kirchenkreis Nordfriesland

Breklum, 09.05.2019
Datum

gez. Kay Petersen
Unterschrift

(Kirchenkreissiegel)

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

- | | |
|--|------------|
| 1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am | 25.04.2019 |
| 2. vom Kirchenkreis Nordfriesland genehmigt am | 09.05.2019 |
| 3. dauerhaft veröffentlicht auf www.kirche-nf.de
nach vorheriger Bekanntmachung in den „Husumer Nachrichten“ am | 28.05.2019 |
| Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft am | 01.06.2019 |